

- d) im § 221 Abs. 1 die Wörter „,von der Obersten Bergbehörde genehmigtes“
- e) im § 228 Abs. 5 die Wörter „mit besonderer Genehmigung der Bergbehörde“
- f) im § 286 Abs. 2 die Wörter „und mit besonderer Genehmigung der Bergbehörde“
- g) im § 325 Abs. 2 Satz 1 die Wörter „von der Obersten Bergbehörde zugelassenes,“
- h) im § 326 Abs. 1 der 2. Satz.

## § 3

§ 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Auffahren von Grubenbauen, mit denen Standwässer, Laugen oder schädliche Gase angefahren werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Ausbruch schädlicher Gase zu vermuten ist, ist durch den Betriebsleiter besonders zu regeln.“

## § 4

§ 90 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Betrieb unter und über leergeforderten und nicht versetzten Abbauen ist durch den Betriebsleiter besonders zu regeln.“

## § 5

§ 131 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Benutzung des Fördertrumes zur Fahrung in Brems- oder Haspelbergen mit weniger als 20° Neigung bei ruhendem Förderbetrieb ist durch den Betriebsleiter besonders zu regeln.“

## § 6

§ 156 Absätze 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Regelmäßige Personenbeförderung mit Lpkomotivzügen darf nur unter Aufsicht stattfinden. Die mit der Aufsicht Beauftragten haben die Ordnung an den Ein- und Ausstiegsstellen aufrechtzuerhalten, die erforderlichen Signale zu geben und jeden Personenzug zu begleiten. Ihre Namen sind an Personenbahnhöfen auf Tafeln bekanntzugeben.

(4) Werden offene Förderwagen verwendet, so ist das Ein- und Aussteigen nur bei abgeschalteter Oberleitung gestattet. Das Abschalten ist an den Personenbahnhöfen durch Grünlicht, das Zuschalten durch Rotlicht anzuzeigen.“

## § 7

§ 178 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Verbesserung der Wetterführung und des Grubenklimas können weitere Grubenbaue abwärts bewettert werden.“

## § 8

§ 192 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter Tage eingesetzte Gasnachweisgeräte müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck und die vorgesehenen Einsatzbedingungen geeignet und von der zuständigen nachgeordneten Einrichtung der Obersten Bergbehörde geprüft sein.“

## § 9

§ 219 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nähern sich Grubenbaue in der Kohle 20 m oder im Gestein 10 m abgeworfenen Grubenbauen,

die nicht dicht versetzt sind, so hat der Betriebsleiter besondere Festlegungen für die weitere Auffahrung zu treffen.“

## § 10

§ 237 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Handfeuerlöscher müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck und die vorgesehenen Einsatzbedingungen geeignet und vom Institut für Grubensicherheit geprüft sein. Tetrachlorkohlenstoff- und Bromidlöscher dürfen nicht unter Tage verwendet werden.“

## § 11

§ 286 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für das Lockerungssprengen festsitzender Massen in mit Kohlenstaub behafteten Rollöchern oder Bunkern hat der Betriebsleiter besondere Festlegungen zu treffen.“

## § 12

Arbeitsschutzanordnung 122

Die Arbeitsschutzanordnung 122 vom 20. Juni 1967 — Werkbahnen im Braunkohlenbergbau über Tage — (Sonderdruck Nr. 554 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

a) § 9 Abs. 5, § 27 Abs. 2, § 49 und § 50 Abs. 1 werden aufgehoben

b) die Überschrift vor § 94 erhält folgende Fassung: „D. Import von Hauptfahrzeugen“

c) § 94 erhält folgende Fassung:

„Hauptfahrzeuge dürfen nur importiert werden, wenn sie den geltenden Bestimmungen der Bergbausicherheit der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen oder vor ihrem Einsatz entsprechend diesen Bestimmungen ausgerüstet werden.“

## § 13

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 123

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 123 vom 31. März 1966 — Technische Sicherheit auf Tagebaugeräten und an Gurtbandförderanlagen in Braunkohlentagebauen — (Sonderdruck Nr. 538 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

a) § 53, § 56 Absätze 1 und 2, § 60 Absätze 1 und 2, § 129 Abs. 4 und § 137 Abs. 1 werden aufgehoben

b) im § 60 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen

c) § 129 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Besondere Festlegungen durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Schutzgütekommision bedürfen:

a) Veränderungen der Tragkonstruktion der Tagebaugeräte, der Stützen- und Bandwagen für Gurtbandförderanlagen und der freitragenden Bandbrücken

b) die Erweiterung der durch Endschalter gesicherten Arbeitsbereiche

c) Änderungen der Funktionsweise, die Erhöhung der theoretischen Förderleistung und Änderungen der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen bei Tagebaugeräten“